

alle sozialistischen Arbeitsverhältnisse und alle Werktätigen gleichermaßen gültig sind. Für die Arbeits- wie für die LPG-Rechtswissenschaft ergeben sich daraus eine Reihe theoretischer Grundfragen, die für die Weiterentwicklung unseres sozialistischen Rechtssystems und seinen verstärkten Einfluß auf die effektive Gestaltung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse in allen Bereichen des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Der Referent sprach sich in diesem Zusammenhang dafür aus, die verfassungsmäßigen Grundrechte in ihrem komplexen Zusammenwirken unter dem Systemgesichtspunkt zu untersuchen. Insofern stellt sich das Verhältnis von Verfassung und GBA neu, was für die konzeptionelle Weiterentwicklung des gesamten Arbeitsrechts im Prognosezeitraum besonders bedeutsam ist. Als daraus sich ergebende und bald zu lösende theoretische Grundfragen nannte er u. a.: den konkreten Inhalt des Charakters der Arbeit; die Entwicklungstendenzen der Arbeitsverhältnisse in Industrie und Landwirtschaft; das Verhältnis von Grundrecht auf Arbeit und Grundpflicht zur Arbeit in Verbindung mit dem Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes; den Begriff „gesellschaftlich nützliche Arbeit“; das Verhältnis von zentraler normensetzender Tätigkeit unseres Staates und wachsender Eigenverantwortung der Betriebe und Gemeinschaften und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen für die Gestaltung des Systems und des Inhalts der Mitwirkung der Werktätigen. Diese umfangreiche Forschungsarbeit auf dem Gebiet des Arbeitsrechts sollte in der Republik einheitlich und nach einer mit den zentralen Staatsorganen, insbesondere dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne beim Ministerrat und dem Staatssekretär für Staats- und Wirtschaftsrecht, abgestimmten prognostischen Konzeption organisiert werden.

Prof. Dr. Artzt ging vor allem auf die Rechtsstellung des volkseigenen Produktionsbetriebes im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus ein. Er hob hervor, daß sich die ökonomischen Grundlagen nicht nur im Besitz an den Produktionsmitteln widerspiegeln, sondern ihre Festigkeit letztlich durch die höhere Arbeitsproduktivität bestimmt wird. Grundlage hierfür sind das sozialistische Eigentum und die auf ihm aufbauende sozialistische Planwirtschaft.

Als äußerst positiv — nicht zuletzt im Hinblick auf die weiteren Gesetzgebungsarbeiten — sieht er es an, daß Art. 40 des Verfassungsentwurfs die Stellung des volkseigenen Produktionsbetriebes entsprechend den Anforderungen des ökonomischen Systems des Sozialismus verfassungsrechtlich normiert. Damit wird vom Gesamtsystem her gesichert, daß die Betriebe als organische Bestandteile der sozialistischen Volkswirtschaft ihre Eigenverantwortung in materiell-sachlicher, ökonomischer und juristischer Hinsicht wirksam ausüben können. Das erfordert die richtige Einordnung der Betriebe in die Planungs- und Leitungsbeziehungen sowie in die horizontalen und vertikalen Beziehungen zu anderen Wirtschafts- und Staatsorganen. Ohne die richtige Gestaltung dieser Leitungsverhältnisse können die Eigenverantwortung und Selbständigkeit der sozialistischen Warenproduzenten nicht wirksam werden. Notwendig ist es vor allem, daß

— der Betrieb einen organischen Bestandteil der gesamten sozialistischen Planwirtschaft bildet,

— die Eigenverantwortung durch und im Gesamtsystem gesichert wird,

— die Verantwortung der übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane für die Sicherung der betrieblichen Eigenverantwortung und Selbständigkeit sowie

— die notwendige Mitwirkung der Betriebe bei der Lösung dieser Aufgaben gewährleistet werden.